

RS Vwgh 2021/6/25 Ra 2021/02/0128

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs1

KFG 1967 §134

VStG §5 Abs1

VwGVG 2014 §38

Rechtssatz

Es reicht für die Erfüllung der dem Zulassungsbesitzer obliegenden Verpflichtung die bloße Erteilung von Weisungen nicht aus, sondern er hat vielmehr die Einhaltung seiner Weisungen gehörig zu überwachen und im Rahmen dieses Kontrollsystems auch für die Hintanhaltung von eigenmächtigen Handlungen Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH 5.9.2017, Ra 2017/02/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021020128.L07

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at